

Vollzug der Wasser- und der Abwasserabgabengesetze;  
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Parkstetten (Reibersdorf) in die Donau und von Mischwasser in den Englgraben, Lohgraben und Saugraben sowie von Niederschlagswasser in den Saugraben durch die Gemeinde Parkstetten

## Bekanntmachung

Der Gemeinde Parkstetten, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten, wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 31.01.2022, Az.: 21-6411/1, 6411/2 und 6411/3, die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Donau, des Saugrabens, Englgrabens und Lohgrabens durch Einleiten gesammelter Abwasser erteilt.

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage Parkstetten (Reibersdorf) behandelten kommunalen Abwassers, der Beseitigung des Mischwassers aus den Entlastungsanlagen und der Beseitigung von Niederschlagswasser.

Das in der Kläranlage Parkstetten (Reibersdorf) behandelte Abwasser wird bei Fluss-km 2314,84 in die Donau eingeleitet.

Gemäß der Nr. 2.2.1 des Bescheides vom 31.01.2022 sind am Ablauf der Kläranlage Parkstetten (Reibersdorf) folgende Werte von der nicht abgesetzten, homogenisierten, qualifizierten Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	20,0 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> )	11,0 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH <sub>4</sub> -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	3,0 mg/l
Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> ) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat- Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	5,0 mg/l
Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	2,4 mg/l

Die Gemeinde Parkstetten beantragte mit dem Schreiben vom 02.12.2025 die Erhöhung der Überwachungswerte

- chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von derzeit „20 mg/l“ auf „40 mg/l“
- Ammonium-Stickstoff (NH<sub>4</sub>-N) von derzeit „3,0 mg/l“ auf „10,0 mg/l“ und
- Stickstoff gesamt (N<sub>ges</sub>) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff von derzeit „5,0 mg/l“ auf „18,0 mg/l“.

Pläne und Unterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens zu ersehen sind, liegen vom 27. Jan. 2026 bis 27. Feb. 2026 in der Gemeinde Parkstetten zur Einsichtnahme aus. Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Parkstetten veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing oder in der Gemeinde Parkstetten Einwendungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

1. Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
2. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 30.12.2025  
Landratsamt Straubing-Bogen



Roth